

1. Änderungssatzung zur

Hauptsatzung der Stadt Liebstadt

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.164), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Liebstadt am 31.03.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Satzungsänderung

(1) Der § 4 Absatz 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Vergabe von Bauleistungen bei gemeindlichen Bauvorhaben und Investitionen mit einer Gesamtbauleistung von mehr als 20.000,00 Euro.

Artikel 2

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltung kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Liebstadt in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt machen.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liebstadt, den 31.03.2015



Retzler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Liebstadt, den 31.03.2015



Retzler
Bürgermeister

